



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM  
IM NAMEN DES VOLKES  
GERICHTSBESCHEID

VG 11 K 2074/22.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [REDACTED],

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Kraft & Rapp Rechtsanwältinnen, Pannierstraße 8,  
12047 Berlin, Az.: [REDACTED] 22 JK,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern  
und für Heimat, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Post-  
straße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: [REDACTED]-438,

Beklagte,

wegen Dublin-Verfahren Irak/Litauen

hat die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 21. Dezember 2022

durch  
den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts [REDACTED]  
als Einzelrichter

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 19. September 2022 – Az.: ██████-438 – wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

### Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Prüfung der von ihm geltend gemachten Asyl- bzw. Flüchtlingsanerkennungsgründe durch die Beklagte.

Der im Irak geborene Kläger reiste über Litauen in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 19. August 2022 Asyl. Bei der Dublin-Vorprüfung des Asylbegehrens erkannte die Beklagte Anhaltspunkte für die gemeinschaftsrechtliche Zuständigkeit Litauens und ersuchte Litauen um Übernahme des Klägers. Eine Antwort der litauischen Behörden ist nicht aktenkundig; die Beklagte nahm in der Folgezeit an, dass Litauen kraft Zustimmungsfiktion durch Ablauf der Äußerungsfrist die eigene Zuständigkeit anerkannt habe.

Die Beklagte lehnte den Asylantrag mit klagegegenständlichem Bescheid vom 19. September 2022 als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung nach Litauen an. Der Bescheid wurde dem Kläger am 28. September 2022 zugestellt.

Der Kläger hat am 29. September 2022 Klage erhoben und zugleich um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht.

Zur Klagebegründung lässt er vortragen, dass das litauische Asyl- und Aufnahmesystem systemische Schwachstellen im Sinne der Rechtsprechung des EuGH aufweise.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich,

den Bescheid der Beklagten 19. September 2022 – Az.: ██████-438 – aufzuheben,

hilfsweise, die Beklagte unter Teilaufhebung des vorgenannten Bescheides zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG hinsichtlich Litauens vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

und nimmt Bezug auf ihren Bescheid.

Der Vorsitzende hat die Parteien mit der Eingangsbestätigung zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört. Die Kammer hat den Rechtsstreit durch Beschluss vom 18. Oktober 2022 auf den Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Der Einzelrichter konnte durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil die Sach- und Rechtslage geklärt ist und die Parteien hierzu angehört worden waren.

Die Klage ist mit dem Hauptantrag, dem Anfechtungsbegehren, statthaft, auch im Übrigen zulässig, insbesondere fristgerecht erhoben, und zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung auch begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 19. September 2022 ist zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Als Rechtsgrundlage für den Bescheid ist § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) des Asylgesetzes (AsylG) in den Blick zu nehmen. Danach ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 der Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz (folgend: Dublin-III-VO) für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. In solchen Fällen ist der Asylantrag als unzulässig abzulehnen, § 31 Abs. 6 AsylG.

Vorliegend ist davon auszugehen, dass nach Art. 3 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1 b) i.V.m. Art. 25 Abs. 2 Dublin-III-VO originär die Republik Litauen für die Durchführung des Asylverfahrens des Antragstellers zuständig ist, da die litauischen Behörden nicht fristgerecht auf das an sie gerichtete Übernahmeersuchen geantwortet haben, so dass die Zuständigkeit gemäß Art. 25 Abs. 2 Dublin-III-VO auf Litauen übergegangen ist. Dem Zuständigkeitsübergang entgegenstehende Fristversäumnisse der Beklagten sind nach Aktenlage nicht erkennbar; auch ist die Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO schon aufgrund der Unterbrechungswirkung des mit der Klageerhebung zugleich gestellten Eilrechtsschutzantrages noch nicht abgelaufen.

Der Rechtmäßigkeit des Bescheides steht jedoch die Vorschrift des Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 Dublin-III-VO entgegen. Nach dieser Vorschrift setzt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat die Prüfung der in Kapitel III vorgesehenen Kriterien fort, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann (und begründet gegebenenfalls eine eigene Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens), wenn es sich als unmöglich erweist, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für den Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen.

Nach dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union darf jeder Mitgliedstaat vorbehaltlich außergewöhnlicher Umstände grundsätzlich voraussetzen, dass in anderen Mitgliedstaaten das Unionsrecht und die dort anerkannten Grundrechte beachtet werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Mai 2020 – 1 C 34.19 –, juris Rn. 16). Um diese Vermutung zu widerlegen, müssen Umstände substantiiert vorgetragen und ggf. belegt werden, die eine besondere Schwelle der Erheblichkeit erreichen. Die Anforderungen hieran sind allerdings hoch. Im Hinblick auf das Ziel der Dublin-III-Verordnung, zügig und effektiv den für das Asylverfahren zuständigen Staat zu bestimmen, können geringfügige Verstöße hierfür nicht ausreichen. Das grundsätzlich gerechtfertigte gegenseitige Vertrauen ist erst entkräftet, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass dem Asylbewerber aufgrund genereller Mängel im Asylsystem des eigentlich zuständigen Mitgliedstaats mit beachtlicher, d.h. überwiegender Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh droht (vgl. BVerwG,

Beschluss vom 19. März 2014 – 10 B 6.14 –, juris Rn. 9; EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011 – C-411/10 –, NVwZ 2012, 417, Rn. 80; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16. April 2014 – A 11 S 1721/13 –, juris Rn. 41).

Gemessen hieran ist jedenfalls derzeit davon auszugehen, dass das litauische Asyl- und Aufnahmesystem an gravierenden Mängeln leidet, die geeignet sind, den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zu entkräften. Seit Juli 2021 kam es in Litauen zu einem unerwarteten Massenzustrom von Flüchtlingen über die weissrussisch-litauische Grenze. Als Reaktion hierauf verabschiedete der litauische Gesetzgeber ein Gesetzespaket zur Änderung des Asylverfahrens, welches erhebliche Beschneidungen der Rechte von Asylsuchenden herbeiführte. So sieht unter anderem Art. 140 Abs. 1, Abs. 2 des Litauischen Ausländergesetzes (LitAuslG) im Falle der Ausrufung einer Notlage wegen eines massiven Zustroms von Ausländern vor, dass der Asylantrag eines illegal in Litauen eingereisten Ausländers unzulässig ist und deswegen von den litauischen Behörden gar nicht erst entgegengenommen wird. Ausnahmen sieht das Gesetz nur für vulnerable Personen oder bei individuellen Besonderheiten vor. Gemäß Art. 140 LitAuslG kann ein Ausländer darüber hinaus bei Geltung der Notlage in Haft genommen werden, wenn er die litauische Grenze illegal überquert hat.

Mit Urteil vom 30. Juni 2022 – C 72/22 –, veröffentlicht u.a. in juris, hat der Europäische Gerichtshof in einem Eilvorabentscheidungsersuchen des Obersten Verwaltungsgerichts von Litauen die Unvereinbarkeit der Notstandsregelungen des litauischen Ausländergesetzes mit europäischem Recht festgestellt. Bislang hat der litauische Gesetzgeber die europarechtswidrigen Regelungen des litauischen Ausländergesetzes jedoch nicht aufgehoben und den Ausnahmezustand weiter verlängert. Es kann nicht schon aufgrund des allgemeinen Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens davon ausgegangen werden, dass diese Regelungen von den Behörden nicht weiter angewandt werden, da seitens der litauischen Regierung auch weiterhin an den bisherigen Regelungen festhalten will.

Die Beklagte ist wiederholt in diesem Verfahren und in den weiter anhängigen Parallelverfahren, betreffend Dublin-Verfahren Litauen, aufgefordert worden, sich über die aus dem vorgenannten Urteil des EuGH zu ziehenden Schlussfolgerungen schriftsätzlich zu verhalten und zu der tatsächlichen Aufnahmebereitschaft Litauens und der Bereitschaft Litauens, die vom EuGH beanstandeten Verfahrensvorschriften nicht

anzuwenden, näher vorzutragen. Trotz Erinnerung ist ein Schriftsatz der Beklagten jedoch nicht eingereicht worden. Nach alledem muss jedenfalls bis zu einer Änderung des Art. 140 des LitAuslG davon ausgegangen werden, dass der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens bezüglich Litauens widerlegt ist.

Angesichts des Erfolgs des Hauptantrags bedarf es keiner Entscheidung über den Hilfsantrag.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO; die Entscheidung über die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Gerichtsbescheid kann bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, Zulassung der Berufung oder mündliche Verhandlung beantragt werden.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gerichtsbescheides zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, zu stellen. Der Antrag muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen; in ihm sind ferner die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Ein stattdessen möglicher Antrag auf mündliche Verhandlung ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam innerhalb der vorgenannten Frist zu stellen.

■

Beglaubigt

■  
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

